



Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

heute informieren wir Sie über den vom Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurf zur Änderung des Selbstanzeigerechts, über die Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr von Frequenzumwandlern und Pumpen sowie über das von uns im Rahmen eines Beratungsmandates erwirkte erleichterte Ausfuhrverfahren für Blutzubereitungen, welches wesentliche Erleichterungen bei der zeitkritischen internationalen Abwicklung entsprechender Spenden mit sich bringt und damit den Erfolg dieser medizinischen Maßnahmen stützt.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre
Möllenhoff Rechtsanwälte

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Unsere Themen

Selbstanzeige ab 2015 - Gesetzesentwurf vom Bundestag beschlossen

Vorabinformation zur Allgemeinen Genehmigung für die Ausfuhr von Frequenzumwandlern sowie Ventilen und Pumpen

Erleichtertes zollrechtliches Ausfuhrverfahren für Blutzubereitungen

Selbstanzeige ab 2015 - Gesetzesentwurf vom Bundestag beschlossen

Im letzten Infoletter haben wir über den Referentenentwurf zur Änderung des Selbstanzeigerechts berichtet ([Link](#)).

Die Bundesregierung hat den Entwurf in wesentlichen Punkten verändert und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der Bundestag hat den Gesetzesentwurf am 06.11.2014 unverändert beschlossen, der Bundesrat hat am 07.11.2014 keine Einwendungen erhoben.

Ab 01.01.2015 sollen die folgenden Regelungen Gesetz werden:

Die strafrechtliche Verfolgungsverjährung wird nicht auf 10 Jahre ausgedehnt. Es wird bei der 5-jährigen Verfolgungsverjährung bleiben.

Eine Nacherklärung für die vergangenen 10 Jahre soll aber Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Selbstanzeige werden. Diese Verschärfung wurde bestätigt.



**JAHRESTAGUNG
AUßENWIRTSCHAFT + ZOLL**

Jetzt Informieren

Mit Blick auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot soll eine feste Frist von 10 Kalenderjahren festgelegt werden, anstatt auf die steuerlich unverjährten Zeiträume abzustellen. Die steuerlich unverjährten Zeiträume können unterschiedlich weit in die Vergangenheit reichen, in der Regel 10 bis 13 Jahre. Insbesondere in Erbkonstellationen sind längere Zeiträume denkbar.

Diese Frist soll „mindestens“ gelten. Eine längere strafrechtliche Verfolgungsverjährung als 10 Kalenderjahre kann sich etwa bei einem besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung ergeben. Diese „Mindest“-Regelung soll zwar der Rechtsklarheit dienen, führt aber voraussichtlich zu neuen Fragen im Hinblick auf das Verhältnis von Besteuerungsverfahren und Strafverfahren bzw. Feststellungs- und Beweislast.

Der Strafzuschlag nach § 398a AO, der bei hohen Hinterziehungsbeträgen zu zahlen ist, soll nicht erst ab bisher 50.000 Euro, sondern bereits ab 25.000 Euro Hinterziehungsbetrag zu zahlen sein. Er soll wie folgt gestaffelt werden:

- Hinterziehungsbetrag bis 100 000 Euro: 10 Prozent der hinterzogenen Steuer
- Hinterziehungsbetrag zwischen 100 000 Euro bis 1 Mio. Euro: 15 Prozent der hinterzogenen Steuer
- Hinterziehungsbetrag bei mehr als 1 Mio. Euro: 20 Prozent der hinterzogenen Steuer

Die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 398a Absatz 1 Nummer 2 beantwortet die Frage, welcher Hinterziehungsbetrag für die Bestimmung des Zuschlags maßgeblich sein soll. Ausschlaggebend soll die Steuerart (z.B. Einkommensteuer) und der einzelne Veranlagungszeitraum sein (z.B. 2010). Es wird somit grundsätzlich nicht die Gesamtsumme zugrunde gelegt, z.B. die Summe der hinterzogenen Einkommensteuer in dem Zeitraum von 2008 bis 2013. Die einzelnen Jahre sollen grundsätzlich getrennt betrachtet werden.

Wie bereits im Referentenentwurf vorgesehen, soll künftig auch die Zahlung der Zinsen Voraussetzung sein, um Straffreiheit zu erlangen.

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn (akiehn@ra-moellenhoff.de)

Vorabinformation zur Allgemeinen Genehmigung für die Ausfuhr von Frequenzumwandlern sowie Ventilen und Pumpen

Die Genehmigungspflicht für die ganz überwiegende Zahl der kontrollierten Dual-Use-Güter ergibt sich aus der EG-Dual-Use Verordnung (VO (EG) Nr. 428/2009) i.V.m. Anhang I der Verordnung.

Dieser Anhang I wird nunmehr überarbeitet unter Berücksichtigung der Regimebeschlüsse der Jahre 2011 bis 2013. Voraussichtlich wird er Ende des Jahres 2014 in Kraft treten. Es wird in Folge der Ausweitung bereits bestehender Einträge auch zu neuen Gütererfassungen kommen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hebt hierbei besonders die Ausweitung der Erfassung von Ventilen der Nummer 2B350g, von Pumpen der Nr. 2B350i und von Frequenzumwandlern der Nr. 3A225 des Anhang I hervor.

Zur Erleichterung der Durchführung der damit notwendig gewordenen Genehmigungsverfahren wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Ausfuhr dieser Güter zwei neue Allgemeine Genehmigungen veröffentlichen.

Die betroffenen Unternehmen sollen die Erleichterungen der Allgemeinen Genehmigungen sofort am ersten Tag der neuen Rechtslage nutzen können. Zu diesem Zweck hat das BAFA am 04.11.2014 vorab zwei umfangreiche Merkblätter zu diesen neuen beabsichtigten Allgemeinen Genehmigungen veröffentlicht. Sie sind [hier](#) abrufbar.

Das Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“ wurde in überarbeiteter Fassung neu veröffentlicht.

Für Rückfragen zu diesen Allgemeinen Genehmigungen oder anderen Verfahrenserleichterungen des Exportkontrollrechts stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verfasser: Rechtsanwalt Hajo Nohr (hnohr@ra-moellenhoff.de)

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Erleichtertes zollrechtliches Ausfuhrverfahren für Blutzubereitungen

Im Rahmen eines Beratungsmandates ist es unserer Kanzlei gelungen, ein erleichtertes zollrechtliches Ausfuhrverfahren für Knochenmark-, Blutstammzell-, Nabelschnurblutstammzell- und Spenderlymphozytenzubereitungen dergestalt zu erwirken, dass diese Präparate nicht mehr ausdrücklich zur Ausfuhr angemeldet werden müssen. Die Abwicklung dieser zeitkritischen, unter strengsten Qualitätsanforderungen durchzuführenden Ausfuhr wird damit wesentlich erleichtert und der Erfolg entsprechender medizinischer Maßnahmen zusätzlich gestützt. Verzögerungen im Ablauf können dazu führen, dass Präparate nicht mehr für den Patienten verwendet werden können.

Diese Präparate gelten nunmehr „als durch einfaches Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft zur Ausfuhr angemeldet“ und „im Sinne des Artikels 63 des ZK als gestellt“ (vgl. Art. 231 Buchst. d), 233 Abs. 1 Buchst. b) ZK-DVO sowie Art. 234 Abs. 1 ZK-DVO). Die Rechtsänderung ist bereits am 12.11.2014 im Erlasswege im Amtsblatt des BMF veröffentlicht worden (E-VSF Nachrichten, Ausgabe 47/2014, Ziff. 221: Erlass III B 3 - A 0610/0 :011 DOK 2014/0940215 v. 30.10.2014). Absatz 333 der Dienstvorschrift VSF A 06 10 "Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft" (DV E-VSF A 06 10) wird zeitnah angepasst werden und dann auch für diese Präparate über die dort bereits genannten 19 Warengruppen hinaus eine Abfertigungsfiktion aufgrund zollbehördlicher Zulassung vorsehen.

Verfasser: Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff (sdinkhoff@ra-moellenhoff.de)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen,
so klicken Sie bitte [hier](#).